

**Niederschrift**

über die am **DONNERSTAG**, dem **17. Juni 2021**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach**, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktge-  
meinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Christian **POGLITSCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela  
Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA  
VM. **NAGELER** Johann  
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde  
VM. **LINDER** Alexander, Ing.  
VM. **PUSCHAN** Christian  
GR<sup>in</sup> **BISTER** Sigrid als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz  
GR<sup>in</sup> **MÜLLER** Stefanie  
GR. **TANZER** Gerhard  
GR. **EGGER** Jörg  
GR. **RAINER** Andreas Martin  
GR. **MILLONIG** Karl  
GR. **MIKL** Karl  
GR. **SAMONIG** Mario  
GR. **MIKL** Mariano  
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz  
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.  
GR<sup>in</sup> **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, BA  
GR<sup>in</sup> **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz  
GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA  
GR. **PUTZL** Sandro  
GR. **ARNEITZ** Thomas  
GR. **OSCHOUNIG** Christian  
GR. **DEUTSCHMANN** Harald  
GR<sup>in</sup> **SCHMAUS** Brigitte, Mag.<sup>a</sup>  
GR. **TRIEßNIG** Simon, Mag., als Ersatz für GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

GR. **KOFLER** Franz,  
GR. **SMOLE** Klaus, BA,  
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz und  
GR. **RESSMANN** Markus, Mag., alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Al. **HASSLER** Johannes

Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## **Verlauf der Sitzung**

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass zum Thema **FRAGESTUNDE** eine Anfrage vorliegt und ersucht die Fragestellerin um Verlesung der Anfrage.

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte **Schmaus** verliest die Anfrage vom 9. Juni 2021, die wie folgt lautet:

*Der Entwurf zum neuen Ortsentwicklungskonzept der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist in der Zeit vom 08.04. bis 06.05.2021 zur öffentlichen Einsicht im Marktgemeindegemeindeamt aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist war es jedermann möglich, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

*Wie viele schriftliche Stellungnahmen sind in der Auflagefrist eingebracht worden?*

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass im Rahmen des Auflageverfahrens insgesamt 50 Anträge auf Abänderung eingebracht wurden.

Der **Vorsitzende** stellt an die Fraktionsführer der SPÖ, FPÖ und EL die Frage, ob es seitens der Fraktionsführer eine Zusatzfrage zur Hauptfrage gibt, wobei dies seitens der Fraktionsführer verneint wird.

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte **Schmaus** stellt nachfolgende

Zusatzfrage:

*Wie werden diese im weiteren Erstellungsprozess des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt?*

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass sich der Gemeinderat mit den Stellungnahmen auseinander zu setzen hat. Eine zwingende Berücksichtigung der Vorschläge/Einwendungen ist jedoch rechtlich nicht vorgesehen.

Insgesamt besteht ein Mitspracherecht, aber keine Parteistellung.

Alle Änderungsanträge für die künftige Gestaltung und Entwicklung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden auf Vereinbarkeit mit den festgelegten Zielen des örtl. Entwicklungskonzeptes überprüft.

Eine detaillierte raumordnungsfachliche Bewertung der Anregungen erfolgt gemeinsam mit dem beauftragten Raumplanungsbüro und der Abt. 3 des Amtes der Ktn. Landesregierung.

### Berichte des Bürgermeisters -

#### 1. - Schutzwasserbauten -

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass es kürzlich zu einer Gründung des "*Schutzwasserverbandes Dobratschgemeinden*" gekommen ist, bei dem insgesamt sieben Gemeinden beteiligt sind u.zw. handelt es sich neben unserer Gemeinde um die Dobratsch nahen Gemeinden Nötsch im Gailtal, Bad Bleiberg, Arnoldstein, Hohenthurn, Feistritz/Gail und Villach. Gemeinsam mit den Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung konnte ein für die Gemeinde sehr erfreuliches Ergebnis bezüglich der erhöhten Förderquote erzielt werden. Normalerweise beträgt der Finanzierungsanteil der Gemeinde bei Schutzwasserprojekten 18 %. Durch die Miteinbeziehung der Landesstraßenverwaltung sowie den ÖBB und der erhöhten Förderquote für Schutzwasserverbände reduziert sich der Gemeindeanteil für unsere Gemeinde auf 10 %. Eines der ersten Projekte, die im Verbandsbereich umgesetzt werden soll, ist das Verbauungsprojekt beim Rotschitzabach, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 3 Mio., wobei der Gemeindeanteil 10 % bzw. € 300.000,00 ausmacht. Die Abwicklung durch das Bundesministerium sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte sehr rasch und kompetent und konnte dabei, wie bereits berichtet, ein großartiges Ergebnis für die beteiligten Gemeinden erzielt werden.

#### 2. - Petition Bürgerinitiative -

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet weiters, dass es eine Bürgerinitiative mit dem Namen "*Zukunftsdorf Petschnitzen*" gibt. Von dieser wurde eine Unterschriftenaktion gestartet, die bisher sehr erfolgreich verlaufen ist. Die Initiative unter Federführung von GR. Mariano **MIKL** wird von fast allen Bewohnern der Ortschaft Petschnitzen unterstützt. Die Bürgerinitiative spricht sich gegen eine Verbauung mit Zweitwohnsitzen in der Ortschaft Petschnitzen aus, da es bereits ein größeres Projekt, das sich in der Planungsphase befindet, gibt. Die Unterschriftenliste wurde ihm persönlich übergeben. In einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates wird das Thema der Zweitwohnsitzverbauung auch im Gemeinderat diskutiert werden. Seine persönliche Position dazu ist, dass es bereits genügend Zweitwohnsitze in der Gemeinde gibt. Sowohl der Faaker See als auch die umliegenden Dörfer dürfen nicht durch spekulative Zweitwohnsitzprojekte weiter verbaut werden. Die Gemeinde wird sich dagegen zur Wehr setzen. Er ist sich der Unterstützung in dieser Angelegenheit aller Gemeinderatsfraktionen sicher.

**Die Berichte des Vorsitzenden werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.**

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

**Ergänzung** des TOP 2) wie folgt: "*und Angelobung eines Ersatzmitgliedes der Gemeinderatsfraktion "Team Christian Poglitsch - Finkensteiner Volkspartei - ÖVP"*.

**Absetzen** des lit. a) bei TOP 15), da die geforderte Stellungnahme - hydrologisches Gutachten - noch ausständig ist;

GR. Christian **O s c h o u n i g** beantragt, den Tagesordnungspunkt 18) ebenfalls abzusetzen, da es keine Vorberatung über diesen Beratungsgegenstand im Ausschuss für Bauangelegenheiten gab.

**Der Antrag von GR. Christian OSCHOUNIG auf Absetzung des TOP 18) wird vom Gemeinderat mit 16 Stimmen (ÖVP, Grüne und El) : 11 Stimmen (SPÖ und FPÖ) abgelehnt.**

**Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:**

#### **FRAGESTUNDE**

Berichte des Bürgermeisters.

#### **TAGESORDNUNG**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Angelobung von zwei Ersatzmitgliedern der Gemeinderatsfraktion "Die Grünen in Finkenstein" und Angelobung eines Ersatzmitgliedes der Gemeinderatsfraktion "Team Christian Poglitsch - Finkensteiner Volkspartei - ÖVP".

#### **REFERAT I:**

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard **TANZER**
4. Verleihung eines Ehrenringes.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
5. Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes Faaker See.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
6. Bestellung eines Stimmführers und Stimmführer-Stellvertreters für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
7. Transferzahlung Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" an die Gemeinde.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
8. Investitions- und Finanzierungsplan - Investives Einzelvorhaben: "Behebung Katastrophenschäden 2019, Teil III".  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
9. Verkauf der Gst. 431/3 und 282/6, beide KG 75413 Fürnitz.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
10. Übernahme Verdienstentgang von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**

#### **REFERAT II:**

11. Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen u.zw.:
  - a) Parz. 677/1, KG 75426 Latschach;
  - b) Parz. 677/11, KG 75426 Latschach;
  - c) Parz. 93, KG 75443 St. Stefan;
  - d) Parz. 595/33, KG 75305 Ferlach;
  - e) Parz. 595/37, KG 75305 Ferlach;
  - f) Parz. 595/38, KG 75305 Ferlach;**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**
12. Einverleibung eines Servitutes "Gehen und Fahren" betreffend der Parz. 3/1 (dienend) und der Parz. 5/2 (herrschend), beide KG 75426 Latschach.  
**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**
13. Einverleibung eines Servitutes "Gehen und Fahren" betreffend der Parz. 3/1 (dienend) und der Parz. Bauarea 179 (herrschend), beide KG 75426 Latschach.  
**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**
14. Erlassung einer Verordnung "Kurzparkzone" im Ortsgebiet Fürnitz.  
**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**
15. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:
  - a) ~~4\_2021;~~
  - b) 5\_2021;
  - c) 7\_2020;**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**

16. Abschluss einer Vereinbarung betreffend "*Breitbandinitiative in Villach-Umland - Phase 2/Planung*".

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

17. Änderung Straßenbauprojekte 2020.

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

18. Übernahme von Teilflächen der Parz. 142/1, 152, 154, 155 und 159/1, alle KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

**REFERAT III:**

19. Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) sowie Förderung der Horte für das Schuljahr 2021/22.

**Berichterstatter:** GR. Karl **MILLONIG**

20. Finanzierung des Ankaufes eines Schulcontainers mit dazugehöriger Infrastruktur und Ausstattung bei der VS-Latschach zum Zwecke der schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22

**Berichterstatter:** GR. Karl **MILLONIG**

21. Aufstockung der Stunden für die bestehende "*Pflegeassistentz*" in der VS-Fürnitz ab dem Schuljahr 2021/22

**Berichterstatter:** GR. Karl **MILLONIG**

**REFERAT VI:**

22. Wohnungs- und Garagenvergabe.

**Berichterstatter:** VM. Johann **NAGELER**

**VERTRAULICH:**

23. Personalmaßnahmen 2021 und Änderung des Stellenplanes 2021.

**Berichterstatter:** GR. Gerhard **TANZER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

***Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2021 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder GR. Karl MIKL und GR. Ing. Helmut HERNLER bestellt.***

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Angelobung von zwei Ersatzmitgliedern der Gemeinderatsfraktion "Die Grünen in Finkenstein" und eines Ersatzmitgliedes der Gemeinderatsfraktion "Team Christian Poglitsch - Finkensteiner Volkspartei - ÖVP":

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die nachstehend angeführten Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See angelobt werden sollen u.zw.:

Frau Dipl.-Ing. Gerlinde **KRAWANJA-ORTNER**,

Herr Dipl.-Ing. Karl **NESSMANN** und

Frau Jennifer **EGGER**.

Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von ihren Sitzplätzen zu erheben.

Der **A m t s l e i t e r** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

***"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".***

GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing. Gerlinde **KRAWANJA-ORTNER**, GR. Dipl.-Ing. Karl **NESSMANN** und GR<sup>in</sup> Jennifer **EGGER** sprechen vor dem Gemeinderat jeweils mit den Worten "***Ich gelobe***" das Gelöbnis aus.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2021:

GR. Gerhard T a n z e r bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 vollinhaltlich zur Kenntnis.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 4 : 3 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass es im Gemeindevorstand zu geringfügigen Änderungen gekommen ist, welche im vorliegenden 1. NTV 2021 nach der Sitzung bereits eingearbeitet wurden wie folgt:

Referat IV	Musikpflege	sonstige Aufwendungen	€ 500,00
	Musikpflege	Förderung Vereine	€ 5.900,00
	KH-Latschach	sonstige Aufwendungen	€ 1.300,00
	Kulturpflege	Subvention Vereine	€ 1.000,00
	kirchliche Angelegenheiten	sonstige Aufwendungen	€ 1.000,00
	Behindertenhilfe	Transfer an Privathaushalte	€ 900,00
	freie Wohlfahrt	sonstige Aufwendungen	€ 1.000,00
	freie Wohlfahrt	Transfer an Privathaushalte	€ 2.700,00
Referat V	Sportförderung	Förderung Vereine	€ 5.000,00
Referat I	Feuerwehrwesen	Transfer an Vereine	<u>€ 15.000,00</u>
	Summe		€ 34.300,00

Die operative Gebarung ergibt einen Überschuss in Höhe von € 46.300,00. Dies ist auch ein Beweis dafür, dass ordentlich gearbeitet wurde und dass die Wünsche der einzelnen Referenten eingearbeitet wurden. Danach bringt er die wichtigsten Änderungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Bei der Kommunalsteuer wurden € 100.000,00 an Mehreinnahmen eingepreist. Bei den Ertragsanteilen hat die Gemeinde vom Bund € 934.000,00 erhalten. Hingegen hat die Gemeinde bei der Landesumlage € 79.800,00 mehr zu bezahlen. Danach gibt er noch die weiteren Erhöhungen, die im Rahmen des 1. NTV in den einzelnen Referaten vorgenommen wurden, bekannt. Es hat heute eine Sitzung des Kärntner Gemeindebundes stattgefunden und hat sich dieser gegen die Vorgehensweise des Landes Kärntens ausgesprochen, wonach vom Hilfspaket des Bundes an die Gemeinden die Landesumlage in der Höhe von 10 % abgezogen wird. Der Bund hat für die Gemeinden ein Hilfspaket geschnürt und hat unsere Gemeinde € 934.000,00 erhalten. Bei allen Hilfspaketen des Bundes für die 132 Kärntner Gemeinden hat das Land 9 % bis 10 % als Landesumlage abgezogen und spricht sich daher der Kärntner Gemeindebund vehement gegen diese Vorgangsweise aus. Es könnte sein, dass ein Teil der Bundesmittel in den Jahren 2023/24 rückgezahlt werden muss. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, ist noch nicht geklärt, was mit der zu viel eingezahlten Landesumlage passiert. Aus der schwierigen finanziellen Situation konnte wieder ein beträchtliches Volumen an finanziellen

Mitteln für Straßensanierungen aufgestellt werden. Das Straßennetz in der Gemeinde wurde von den Katastrophen schwer getroffen und mussten daher Sofortmaßnahmen gesetzt werden. Durch die Mittel des Katastrophenfonds werden 50 % der Kosten der Gemeinde ersetzt. Zusätzlich werden 25 % aus dem Katastrophenfonds des Landes gefördert. Dadurch kann die Gemeinde die Straßenprojekte im Zusammenhang mit den Katastrophen außerhalb des normalen Rahmenplanes umsetzen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden mehr als € 2 Mio. in das Straßennetz der Gemeinde investiert, trotzdem ist man mit dem Sanierungsplan noch lange nicht am Ende. Ein Thema, das die Gemeinde auch in Zukunft immer stärker beschäftigen wird, sind die Oberflächenwässer, die in manchen Ortsgebieten massive Probleme bei Starkniederschlagsereignissen nach sich ziehen. Besonders betroffen sind Ortsbereiche in Lednitzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, bedarf es fachlicher Gutachten, um festzustellen, wo die Wässer herkommen und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Probleme in den Griff zu bekommen. Einen Neustart wird es bei der Förderung für die Sportvereine sowie den Musik- und Kulturvereinen geben, da Veranstaltungen demnächst auch anlaufen werden. Weiters werden die Feuerwehren die versprochene finanzielle Unterstützung erhalten. Auch die finanziellen Mittel für die Einkleidung der neu gegründeten Jugendfeuerwehr der FF-Latschach werden zur Verfügung gestellt.

GR. Ing. Helmut H e r n l e r stellt fest, dass das Minus tatsächlich 7,2 % beträgt und damit relativ hoch ist. Seitens der SPÖ-Fraktion wird es zum 1. NTV 2021 wegen mangelndem Einsparungswillen keine Zustimmung geben.

Vbgm.<sup>in</sup> Christine S i t t e r, MBA, kritisiert, dass das Referat Kultur und Soziales im 1. NTV 2021 viel zu gering dotiert wurde.

Der V o r s i t z e n d e zeigt sich über die Wortmeldung von Vbgm.<sup>in</sup> Christine SITTER, MBA, verwundert, da im Gemeindevorstand über die Abänderungsanträge betreffend des 1. NTV eine  *einstimmige*  Beschlussfassung erfolgte. Er könne die Argumente, warum man sich gegen den vorliegenden 1. NTV ausspreche, nicht nachvollziehen. Zur Wortmeldung von GR. Ing. Helmut HERNLER stellt er fest, dass die Gemeinde über genügend Rücklagen in der Höhe von ca. € 4 Mio. verfüge. Lt. Vorgaben der neuen VRV waren Abschreibungen in der Höhe von € 3 Mio. notwendig und haben sich daher die vorliegenden Zahlen ergeben. Er habe versucht, alle Wünsche der einzelnen Referenten im 1. NTV 2021 zu berücksichtigen. Er ersucht darum, hinkünftig Abänderungsanträge fristgerecht einzubringen, um diese auch behandeln zu können.

VM. Christian P u s c h a n übt Kritik daran, dass vom Vorsitzenden statt der beantragten € 30.000,00 für den 1. NTV nur die Hälfte als Sportförderung berücksichtigt wurde. Die Vereine würden aber gerade wegen der Pandemie die finanzielle Unterstützung dringend benötigen. Daher könne er keine Zustimmung zum 1. NTV erteilen. Er möchte nicht als Bittsteller auftreten, um während der Periode noch weitere finanzielle Mittel vom Bürgermeister zu erhalten.

Der V o r s i t z e n d e übt Kritik daran, dass von den Fraktionen keine Abänderungsanträge eingebracht wurden und diese auch keine konkreten Vorstellungen haben, in welche Richtung es gehen soll. Sollte es heute zu keinem Beschluss des 1. NTV kommen, bleibt der " *alte Budgetentwurf* " in Kraft. Dies würde bedeuten, dass es keine finanziellen Nachbesserungen für die einzelnen Referenten gibt.

Der V o r s i t z e n d e unterbricht die Sitzung für eine Besprechung mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionsführern u.zw. 17:30 Uhr bis 17:45 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung stellt Vbgm.<sup>in</sup> Christine S i t t e r, MBA, fest, dass für eine ordentliche Arbeit in den einzelnen Referaten auch die entsprechende finanzielle Ausstattung

benötigt wird. Die SPÖ-Fraktion ist nach eingehender Beratung zur Auffassung gelangt, dass nicht die Bürger die Leidtragenden sein sollten und wird daher die Zustimmung zum 1. NTV erteilt werden. Sie ersucht den Vorsitzenden in Hinkunft die Budgetverhandlungen mit den einzelnen Fraktionen terminlich und inhaltlich so zu führen, dass die Zustimmung auch erteilt werden kann.

VM. Christian P u s c h a n erklärt, dass es sicher teilweise auch ein Versäumnis der eigenen Fraktion war, einen entsprechenden Abänderungsantrag zum 1. NTV fristgerecht einzubringen. Da ihm der Bürgermeister bei der Besprechung zugesichert hat, dass er im Laufe des heurigen Jahres im Bedarfsfall auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen wird, wird die FPÖ-Fraktion dem 1. NTV die Zustimmung erteilen. Es liegt sicher im Sinne des Bürgermeisters selbst, dass die Sportvereine ordentlich finanziell bedacht werden können.

Der V o r s i t z e n d e stellt abschließend fest, dass er mit seiner Fraktion den 1. NTV auch alleine hätte beschließen können. Er strebe jedoch stets nach Konsensentscheidungen und weist nochmals darauf hin, dass das Budget und der 1. NTV im Gemeindevorstand, wie vorliegend, *einstimmig* beschlossen wurde.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den 1. Nachtragsvoranschlag 2021, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Verleihung eines Ehrenringes:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gemäß der Statuten über die Verleihung der Ehrennadel, des Ehrenzeichens, des Ehrenringes und der Ehrenbürgerschaft vom 06.11.2003 die Möglichkeit besteht, zur Würdigung für Verdienste, die sich Personen um die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erworben haben, Ehrungen vorzunehmen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, Herrn GFK a.D. Karl THOMASSER für Verdienste um die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See den Ehrenring zu verleihen.*

Karl THOMASSER hat in seiner Funktion als Feuerwehrmann, Feuerwehrkommandant und Gemeindefeuerwehrkommandant seit dem Jahr 1976 hervorragende gemeinnützige Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens vollbracht und ausgezeichnete Dienste an der Allgemeinheit geleistet.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn GFK a.D. Karl THOMASSER den Ehrenring der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Anerkennung und Würdigung seiner hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu verleihen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 2 der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See die Stadt Villach und die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Mitglieder dieses Verbandes sind.

Gemäß § 14 wurde Herr GR. Harald **DEUTSCHMANN** in die Schlichtungsstelle als Ersatzmitglied seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See entsendet.  
Ebenso wurde Herr GR. Harald **DEUTSCHMANN** von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Mitglied in die Kontrolle des Abwasserverbandes Faaker See entsendet.  
Gemäß § 13 dürfen jedoch Rechnungsprüfer (Ersatzpersonen) keinem sonstigen Verbandsorgan angehören.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, Herrn VM. Ing. Alexander **LINDER** in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes Faaker See zu entsenden.*

**Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Entsendung von Herrn VM. Ing. Alexander **LINDER** in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bestellung eines Stimmführers und Stimmführer-Stellvertreters für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass *der Gemeindevorstand e i n s t i m m i g folgende Personen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Stimmführer und Stimmführer-Stellvertreter in der Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet nominiert hat* u.zw.:

Stimmführer:

VM. Johann **NAGELER**

Stimmführer-Stellvertreter:

GR. Klaus **SMOLE**, BA

**Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn VM. Johann **NAGELER** zum Stimmführer und Herrn GR. Klaus **SMOLE**, BA, zum Stimmführer-Stellvertreter in der Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Transferzahlung Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" an die Gemeinde:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass der Betrieb gewerblicher Art "*Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Strandbad*" in seiner Bilanzsumme für das Jahr 2020 ein Umlaufvermögen in Höhe von € 202.334,67 aufweist. Davon befinden sich € 120.497,95 auf einem Sparbuch.

Für die Liquiditätsstärkung der Marktgemeinde soll eine Transferzahlung vom Strandbad an die Gemeinde in Höhe von € **60.000,00** erfolgen.

Die restliche Einlage in Höhe von € 60.497,95 dient weiterhin als Rücklage für das Strandbad.

Der Transferzahlung ist kein bestimmtes Projekt zugeordnet, fließt in voller Höhe in den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ein und verbessert somit u.a. den Saldo 1 der Finanzierungsrechnung (Geldfluss aus der operativen Gebarung).

Im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags sind die Geldmittel auf dem Ansatz 8311 "*Strandbad Faak am See*" unter der Post 864000 "*Transfers von Unternehmen*" bereits berücksichtigt worden.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Vbgm.<sup>in</sup> Christine S i t t e r , MBA, stellt die Frage, ob die für den Ankauf der Schneefräse aus Rücklagen des Strandbades entnommenen € 60.000,00 wieder an den Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" rückgeführt werden.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass dies der Fall sein wird, falls die Geldmittel benötigt werden.

VM. Ing. Alexander L i n d e r führt ergänzend aus, dass sich im Winter eine Notsituation aufgrund der enormen Schneefälle ergeben hat und die Schneefräse kurzfristig mit Mitteln aus Rücklagen des Strandbades angekauft wurde.

***Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte SCHMAUS) die Transferzahlung "Wirtschaftsbetrieb Strandbad" an die Gemeinde in Höhe von € 60.000,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Investitions- und Finanzierungsplan - Investives Einzelvorhaben:  
"Behebung Katastrophenschäden 2019, Teil III":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass für das investive Einzelvorhaben "Behebung Katastrophenschäden 2019, Teil III" nachfolgender Investitions- und Finanzierungsplan zu beraten und zu beschließen ist:

### **Behebung Katastrophenschäden 2019, Teil III**

#### **Ausgaben**

Baukosten	€ 510.000,00
Summe	€ 510.000,00

#### **Einnahmen**

Bundeskatastrophenfonds	€ 255.000,00
Landesmittel Katastrophenschäden	€ 63.700,00
Grundstücksverkauf	€ 191.300,00
Summe	€ 510.000,00

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

GR. Ing. Helmut H e r n l e r fragt, wo sich der Bereich der Sanierung bei der "Altfinckensteiner Straße" genau befindet.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass die Behebung der Katastrophenschäden bei der "Altfinckensteiner Straße" den Bereich Nähe Objekt PENKER bis zum Anwesen TRUPPE (vlg. Zwanzger) betreffen. Es handle sich auch keineswegs um eine Privatstraße, sondern um eine Straße, die von der öffentlichen Hand bzw. von der Öffentlichkeit schon seit mehr als 60 Jahre benutzt wird. Die Erhaltungspflicht trifft die Gemeinde. Der tatsächliche in der Mappe eingetragene Weg verläuft weiter im Waldbereich und soll dies nun berichtigt werden. Das im Waldbereich verlaufende öffentliche Gut soll den Grundeigentümern, den österr. Bundesforsten und der Familie BAUMGARTNER, übertragen werden. Die Straße zum Baumgartner-

hof wurde bereits viermal in den vergangenen Jahrzehnten von der Gemeinde saniert. Im Gemeindegebiet gibt es mindestens 50 km Straßen, die nicht genau mappenmäßig verlaufen. Die mappenrichtige Übernahme ist auch notwendig, um Rechtssicherheit herzustellen.

GR. Sandro P u t z l stellt die Frage, warum die Übernahme ins öffentliche Gut der betreffenden Straße nicht im Ausschuss für Bauangelegenheiten behandelt wurde.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass nach der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten festgestellt wurde, dass im unteren Bereich der Straße die österr. Bundesforste Eigentümer sind und der Mappenverlauf der Straße ein ganz anderer ist. Um auch die Katastrophenfondsschäden abdecken zu können, hat der Gemeindevorstand sich dazu entschieden, die Straße rechtzeitig ins öffentliche Eigentum zu übernehmen, damit es zu keinem Fehler im Förderansuchen bzw. bei der Abrechnung der Förderung des KS-Fonds kommt und war deshalb diese Vorgehensweise auch unabdingbar, um die Förderung nicht zu verlieren.

Vbgm.<sup>in</sup> Christine S i t t e r, MBA, fragt nochmals, weshalb dieser Tagesordnungspunkt nicht im Ausschuss für Bauangelegenheiten vorberaten wurde.

Dazu stellt der V o r s i t z e n d e wiederholt fest, dass die Eigentumsfeststellung aufgrund des Förderantrages erst nach der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten erfolgt ist. Dabei hat man festgestellt, dass der Verlauf der Straße nicht entsprechend der Mappeneintragung ist. Man hat sich daher entschieden, diesen Teil auch dementsprechend miteinzubringen.

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass es beim jetzigen Tagesordnungspunkt um den Investitions- und Finanzierungsplan gehe. Der Gemeinderat wäre schlecht beraten, wenn er diesen nicht beschließen würde, da es sich um eine Straße mit Öffentlichkeitscharakter handle. Mit der Übernahme bzw. Berichtigung der Straße hat die Gemeinde die Möglichkeit 50 % der Kosten für die Straßensanierung gefördert zu bekommen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m i g den Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben "Behebung Katastrophenschäden 2019, Teil III", wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verkauf der Gst. 431/3 und 282/6, beide KG 75413 Fürnitz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See grundbücherliche Eigentümerin der Gst. 282/6 und 431/3, beide KG 75413 Fürnitz, im Gesamtausmaß von 6.223 m<sup>2</sup> ist.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 24.06.20219 wurde mit Herrn Dipl.-Ing. Martin **ROPAC**, BSc, welcher Eigentümer der EZ 549, KG 75413 Fürnitz, ist, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 472/3, 474/3 und 476 gehören, ein Optionsvertrag für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke abgeschlossen.

Sämtliche vorgenannten Grundstücke sind wie folgt gewidmet:

Gst. 431/3 - "Bauland-Industriegebiet" und

Gst. 282/6 (öffentl. Gut), 472/3, 474/3 u. 476 - "Bauland-Industriegebiet/Aufschließungsgebiet".

Es besteht seitens des derzeitigen Optionsnehmers die Absicht, im Rahmen der vorhandenen Widmung der genannten Grundstücke, eine Ansiedelung von Betrieben in einem höheren Maße lt. abgeschlossenem Optionsvertrag zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde ergeht das Ersuchen, den vorliegenden Kaufvertrag inkl. Treuhandvereinbarung, welche seitens des Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden, mit Herrn Dipl.-Ing. Martin **ROPAC**, BSc, abzuschließen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Verkauf der Gst. 431/3 und 282/6, beide KG 75413 Fürnitz, an Herrn Dipl.-Ing. Martin ROPAC, BSc, und den Abschluss der Treuhandvereinbarung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Übernahme Verdienstentgang von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass das Kärntner Feuerwehrgesetz 2021, K-FWG 2021, mit 18. März 2021 neu verlautbart wurde und es diverse Änderungen gab.

In Bezug auf den Verdienstentgang von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Feuerwehr lautet § 31 Abs. 2 neu wie folgt:

*Die Gemeinden haben für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens € 35,00 und höchstens € 50,00 betragen darf.*

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Verdienstentgang von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Feuerwehr mit € 50,00 je Tag festzusetzen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Verdienstentgang von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehren mit € 50,00 je Tag festzusetzen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen u.zw.:

- a) Parz. 677/1, KG 75426 Latschach;
- b) Parz. 677/11, KG 75426 Latschach;
- c) Parz. 93, KG 75443 St. Stefan;
- d) Parz. 595/33, KG 75305 Ferlach;
- e) Parz. 595/37, KG 75305 Ferlach;
- f) Parz. 595/38, KG 75305 Ferlach:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass

zu a) -

Im Zuge der Umwidmung, Ordnungs-Nr. 3a-e/2014 - Umwidmung der Parz. 677/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 727 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktge-

meinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 677/1 wurde an den Antragsteller Daniel Nel verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 23.07.2019 ein Sparbuch im Wert von € **5.816,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **26.08.2021**.

Mit Email vom 21.05.20212 wurde nun von Herrn Daniel Nel eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Sehr geehrte Frau Tschernjak,*

*danke vielmals für das nette Gespräch vor kurzem.*

*Wir möchten die Gemeinde Finkenstein um eine Verlängerung unserer Bauverpflichtung bitten. Ich nehme zur Kenntnis, dass wir sie spät beantragen und bitte um Ihr Verständnis. Es tut mir wirklich sehr leid.*

*Nach sehr lange, bzw. einige Monate, Verhandlungen mit verschiedenen Banken konnten wir erst Mitte letzten Jahr eine Einigung erzielen. Leider lässt uns unsere finanzielle Situation nicht viel Flexibilität zu. Wir haben danach den Entwurfsprozess sofort mit unserem Architekten begonnen. Leider hat sich dieser Prozess aufgrund der COVID-19 Situation mehrmals verzögert. Wir haben unseren Bauplan schließlich in November 2020 eingereicht und sind aufgrund mehrere Probleme immer noch damit beschäftigt. Darüber hinaus befürchten wir angesichts der aktuellen Materialverfügbarkeit-Situation, dass wir überhaupt bald mit dem Bau anfangen können.*

*Wir hoffen, dass Sie uns in dieser Angelegenheit helfen können. Ich stelle mich gerne für jede Frage zur Verfügung.*

*Mit freundlichen Grüßen / Kind regards, Ing. Daniel Nel (B.Eng. Herr).*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bauverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 677/1, KG 75426 Latschach (Frist neu **26.08.2023**), wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung für die Parz. 677/1, KG 75426 Latschach (Frist neu **26.08.2023**), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

zu b) -

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 3a-e/2014 - Umwidmung der Parz. 677/11, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 677/1 wurde an den Antragsteller Kay Fröhlich verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 10.09.2018 eine Bankgarantie im Wert von € **8.000,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **26.08.2021**.

Mit Email vom 21.04.2021 wurde nun von Herrn Daniel Fröhlich eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Sehr geehrter Herr Ing. Linder,*

*betreffend meines Grundstückes, Parz. 677/11, EZ 963, in Latschach 75426, ersuche ich um Fristverlängerung der Bauverpflichtung.*

*Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und dementsprechender Herausforderung in der Kindesbetreuung, als auch den beruflichen und familiären Herausforderungen, ist es mir derzeit unmöglich ein Bauvorhaben zu starten.*

*Zudem habe ich zwischenzeitlich dennoch lokale Bauunternehmen recherchiert und angefragt, es ist nahezu unmöglich Zeitnahe eine Bauunternehmung zu starten.*

*In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen ersuche um eine adäquate, der aktuellen Lage, angepassten Bau-Fristverlängerung.*

*Herzlichen Dank vorab und mit besten Grüßen!*

*Kay Fröhlich*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bauverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 677/11, KG 75426 Latschach (Frist neu 26.08.2023), zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung für die Parz. 677/11, KG 75426 Latschach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

zu c) -

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 9/15 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 93, KG 75443 St. Stefan, im Ausmaß von 572 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 93 wurde schlussendlich an die Antragsteller, Isabel Karner-Doerk und Christoph Karner, verkauft und damit die privatwirtschaftliche Maßnahme überwunden. Als Sicherstellung wurde am 19.05.2020 ein Sparbuch im Wert von € **5.720,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **21.10.2021**.

Mit Email vom 19.04.2021 wurde nun von Fr. Karner-Doerk eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Sehr geehrte Frau Tschernjak,*

*wie heute besprochen schicke ich Ihnen unser Ansuchen auf Verlängerung der Bauverpflichtung.*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit dem Erwerb des Grundstückes EZ 265 - KG 75443 St. Stefan, haben wir eine Bauverpflichtung bis Oktober 2021 übernehmen müssen. Aufgrund der gegebenen Umstände, hervorgerufen durch den Einspruch eines Nachbarn, verzögert sich der Baubeginn voraussichtlich um bis zu 6 Monate, wodurch es uns nicht möglich ist unser geplantes Haus fristgerecht*

*fertig zu stellen. Zusätzlich gibt es auch enorme Einschränkungen durch die Corona Pandemie wodurch es uns in vieler Weise nicht möglich ist wichtige Termine wie Planungsberatungen, Termine und Besichtigungen bei diversen Händlern etc. abzuhalten. Wir stellen hiermit den Antrag auf Verlängerung der Bebauungsfrist um 12 Monate. Mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die zuständigen Gremien, bzw. der Bitte um Verständigung, wenn entsprechende Angaben noch beizustellen sind.*

*Mit freundlichen Grüßen, Isabel Karner-Doerk & Christoph Karner*

Eine Einreichung der Planunterlagen erfolgte bereits.

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 93, KG 75443 St. Stefan (Frist neu **21.10.2023**), zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Parz. 93, KG 75443 St. Stefan, wie vom Berichtersteller vortragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

zu d) -

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 8a-8d/2015 - Umwidmung der Parz. 595/33, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idGF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 595/33 wurde an die Antragstellerin Sabina Hodzic verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 20.05.2020 ein Sparbuch im Wert von € **6.000,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **04.11.2021**.

Mit Email vom 25.05.2021 wurde nun von Frau Sabina Hodzic eine Erstreckung der Frist beantragt.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Guten Tag!*

*Im Zuge des Grundstückskaufes in Ledenitzen (Parz. 595/33, KG 75305) haben wir mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Bauungsverpflichtung abgeschlossen.*

*Da aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation die Bauungsverpflichtung bis 04.11.2021 nicht eingehalten werden kann, bitten wir Sie um eine Fristverlängerung.*

*Vielen Dank.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Sabina und Amir Hodzic*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Be-

bauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 595/33, KG 75305 Ferlach (Frist neu 04.11.2023), zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 595/33, KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

zu e) -

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 8a-8d/2015 - Umwidmung der Parz. 595/37, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 680 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 idGF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 595/37 wurde an die Antragsteller Elena Oberrauner und Manuel Tauchhammer verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 18.06.2020 ein Sparbuch im Wert von € **5.440,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **04.11.2021**.

Mit Email vom 25.05.2021 wurde nun von Frau Elena Oberrauner eine Erstreckung der Frist beantragt.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Liebe Sabine,*

*mit dem Erwerb des Grundstückes 595/37 KG 75305 unterliegen wir einer Bebauungspflicht bis 04.11.2021.*

*Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) würden wir gerne um eine Frister-  
streckung von 12 Monaten ansuchen.*

*Vielen Dank für die Bearbeitung!*

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Elena Oberrauner & Manuel Tauchhammer*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 595/37, KG 75305 Ferlach (Frist neu 04.11.2023), zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 595/37, KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

zu f) -

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 8a-8d/2015 - Umwidmung der Parz. 595/38, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 917 m<sup>2</sup> - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 595/38 wurde an den Antragsteller Dennis Schuklin verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 15.09.2020 ein Sparbuch im Wert von € **7.336,00** am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am **04.11.2021**.

Mit Email vom 25.05.2021 wurde nun von Herrn Dennis Schuklin eine Erstreckung der Frist beantragt.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Sehr geehrte Frau Tschernjak,*

*wir würden Sie gerne bitten, aufgrund Verzögerungen die mit der allgemeinen Covid-Situation verbunden sind, die Bauungsfrist für unser Bauvorhaben (Parz. 595/38) zu verlängern (theoretisch sollten wir bis November fertig werden, aber es kann auch was dazwischenkommen. Hoffentlich nicht, aber sicher ist sicher),*

*besten Dank!*

*mit freundlichen Grüßen,*

*DI Dennis Schuklin*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den vorliegenden Antrag zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 595/38, KG 75305 Ferlach (Frist neu **04.11.2023**), zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Parz. 595/38, KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

*Zu Punkt 12) der Tagesordnung:*

*Einverleibung eines Servitutes "Gehen und Fahren" betreffend der Parz. 3/1 (dienend) und der Parz. 5/2 (herrschend), beide KG 75426 Latschach:*

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass durch das Notariat Mag. Markus Traar ein Antrag im Namen des Grundeigentümers zur grundbücherlichen Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung der privaten Parz. 5/2, beide KG 75426 Latschach, gestellt wurde.

Auszug Antrag:

*Wie Du sicher weißt, hat die Naturel Hotels & Resorts GmbH das Gst. 5/2, EZ 145 KG 75426 Latschach erworben. Dieses Grundstück wird über mehrere Grundstücke aufgeschlossen, unter anderem über das Gst. 3/1, das im Eigentum der Gemeinde steht.*

*Da das Haus schon seit über dreißig Jahren besteht und (auch nach Auskunft der benachbarten Eigentümer und des Eigentümers eines weiteren Zufahrtsgrundstückes) die Aufschließungsgrundstücke seit mehr als dreißig Jahren der Aufschließung dienen und kein entgeltlicher Nutzungsvertrag über die Aufschließung vorliegt, ist davon auszugehen, dass hier ein Servitut des Gehens und Fahrens ersessen wurde.*

*Es ergeht daher das Ansuchen an die Gemeinde, der grundbücherlichen Eintragung dieses Geh- und Fahrrechtes aufgrund der Ersitzung zuzustimmen.*



Von Seiten des Bauamtes der Markgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde eine Rechtsauskunft beim Notariat Dr. Locnikar eingeholt, welche wie folgt lautet:

**Betrifft: Rechtsauskunft bezüglich Servitutseinräumung an Parzelle 3/1 GB 75426 Latschach**

Sehr geehrter Herr Dipl.Ing. Kellenz!

Ich gehe davon aus, dass bezüglich der Nutzung des Grundstück 3/1 in der beschriebenen Form durch die Naturel Hotels & Resorts GmbH bzw. Herrn Paul Frank ein qualifizierter (rechtmäßiger, redlicher und echter) Besitz auf die erforderliche Dauer (40 Jahre gegenüber der Marktgemeinde) vorliegt und somit die Voraussetzungen für die Anerkennung von Geh- und Fahrrechten durch Ersitzung gegeben sind. Es bestehen somit offenbar bezüglich der rechtmäßigen Existenz der beiden Dienstbarkeiten keine Zweifel.

Grunddienstbarkeiten sowie das Eigentumsrecht oder andere dingliche Rechte werden nach österreichischem Recht mit „titulus und modus“ erworben.

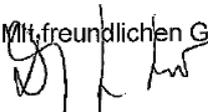
Der titulus ist das rechtsgeschäftliche Grundgeschäft in concreto die ordnungsgemäße Ersitzung der Geh- und Fahrrechte.

Der modus ist die Erwerbart des dinglichen Rechtes, bei Liegenschaften regelmäßig die Eintragung im Grundbuch.

Daraus folgt, wenn die rechtsgeschäftliche Grundlage für den Rechtserwerb – in obigem Fall somit der Geh- und Fahrrechte durch Ersitzung – erfüllt ist, besteht auch der Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.

Zur Verhinderung eines nachteiligen Rechtsstreites sollte bei Vorliegen og. Voraussetzungen daher der Eintragung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
**DR. JOHANNES LOCNIKAR**  
Öffentlicher Notar

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, dem Antrag auf grundbücherliche Eintragung des Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung der privaten Parz. 5/2, beide KG 75426 Latschach, nicht zuzustimmen.*

GR. Jörg E g g e r führt ergänzend aus, dass es kein ersessenes Recht gibt. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes, der Nutzer und der Pächter haben ein Rechtsverhältnis miteinander. Aufgrund der juristisch nicht eindeutigen Situation hat der Ausschuss für Bauangelegenheiten den Antrag abgelehnt.

Der V o r s i t z e n d e stellt aufgrund einer Anfrage von GR. Ing. Helmut HERNLER fest, dass es Rechtsurteile gibt, wonach die Erschließung eines Grundstückes auch auf dem Wasserwege als rechtmäßige Erschließung gilt.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , den Antrag auf grundbücherliche Eintragung des Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung der privaten Parz. 5/2, beide KG 75426 Latschach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, abzuweisen.***

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Einverleibung eines Servitutes "Gehen und Fahren" betreffend der Parz. 3/1 (dienend) und der Parz. Bauarea 179 (herrschend), beide KG 75426 Latschach:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass durch die Eigentümer der Parz. Bauarea 179, KG 75426 Latschach, ein Antrag zur grundbücherlichen Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung der privaten Parz. Bauarea 179, beide KG 75426 Latschach, gestellt wurde.



Auszug Antrag:

*Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hassler, hiermit ersuche ich, Paul Frank, wie vorab bereits besprochen um Eintragung der "Dienstbarkeit Gehen Fahren" über Gst. 3/1 (EZ 210, KG 75426) für meine angrenzende Liegenschaft Gst. Bauarea 179 (EZ 178 KG 75426).*

*Wie in Gesprächen mit Vertretern der Gemeinde (Hr. Ogris und Hr. Hassler) und mit Herrn Bürgermeister Poglitsch festgestellt wurde, wird der oben angegebene Weg über das Gst. 3/1 bereits seit über 30 Jahren von Besitzern und Bewohnern der Liegenschaft Gst. Bauarea 179 mit PKWs benützt, sodass davon auszugehen ist, dass das Fahrrecht inzwischen ersessen wurde. Mit der Bitte um positive Rückmeldung bzgl. meines Ersuchens verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.*

Von Seiten des Bauamtes der Markgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde eine Rechtsauskunft beim Notariat Dr. Locnikar eingeholt, welche wie folgt lautet:

**Betrifft: Rechtsauskunft bezüglich Servitutseinräumung an Parzelle 3/1 GB 75426 Latschach**

Sehr geehrter Herr Dipl.Ing. Kellenz!

Ich gehe davon aus, dass bezüglich der Nutzung des Grundstück 3/1 in der beschriebenen Form durch die Naturel Hotels & Resorts GmbH bzw. Herrn Paul Frank ein qualifizierter (rechtmäßiger, redlicher und echter) Besitz auf die erforderliche Dauer (40 Jahre gegenüber der Marktgemeinde) vorliegt und somit die Voraussetzungen für die Anerkennung von Geh- und Fahrrechten durch Ersitzung gegeben sind. Es bestehen somit offenbar bezüglich der rechtmäßigen Existenz der beiden Dienstbarkeiten keine Zweifel.

Grunddienstbarkeiten sowie das Eigentumsrecht oder andere dingliche Rechte werden nach österreichischem Recht mit „titulus und modus“ erworben.

Der titulus ist das rechtsgeschäftliche Grundgeschäft in concreto die ordnungsgemäße Ersitzung der Geh- und Fahrrechte.

Der modus ist die Erwerbsart des dinglichen Rechtes, bei Liegenschaften regelmäßig die Eintragung im Grundbuch.

Daraus folgt, wenn die rechtsgeschäftliche Grundlage für den Rechtserwerb – in obigem Fall somit der Geh- und Fahrrechte durch Ersitzung – erfüllt ist, besteht auch der Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.

Zur Verhinderung eines nachteiligen Rechtsstreites sollte bei Vorliegen og. Voraussetzungen daher der Eintragung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
**DR. JOHANNES LOCNIKAR**  
Öffentlicher Notar

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, dem Antrag auf grundbücherliche Eintragung des Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung der privaten Parz. Bauarea 179, beide KG 75426 Latschach, nicht zuzustimmen.*

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , den Antrag auf grundbücherliche Eintragung des Geh- und Fahrrechtes (Servitut) auf der öffentlichen Parz. 3/1 zur Erschließung*

**der privaten Parz. Bauarea 179, beide KG 75426 Latschach, wie vom Berichterstatter vorge-  
tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenhei-  
ten, abzuweisen.**

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Erlassung einer Verordnung "Kurzparkzone" im Ortsgebiet Fürnitz:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass nachstehend angeführte Verordnung erlassen werden soll  
u.zw.:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beschließt, in seiner Sit-  
zung vom 17. Juni 2021 einstimmig die Erlassung nachstehender Verordnung nach § 94d  
Ziffer 1b und Ziffer 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF:

## **Verordnung**

### **§1**

Auf der Parzelle 772/2 KG 75413 Fürnitz wird eine Kurzparkzone angeordnet. Das Parken wird von  
Montag bis einschließlich Freitag im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie von Samstag bis  
einschließlich Sonntag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit einer Parkdauer von 180 Minuten beschränkt.

### **§2**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 durch: Die Anbringung des Vor-  
schriftszeichens „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 samt Zusatztafel.

### **§3**

Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in der Kurzparkzone hat der Lenker gemäß § 25 Absatz  
3 StVO das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel (Parkscheibe) bestimmungsge-  
mäß zu handhaben.

### **§4**

Für den Stellplatz Nr. 1 und Nr. 2 der Parzelle 772/2 KG 75413 Fürnitz (siehe Lageplan des Bauamtes  
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See) wird ein Halte- und Parkverbot angeordnet. Von die-  
sem Verbot sind Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Absatz 4 StVO (Menschen mit Behin-  
derung) gekennzeichnet sind, ausgenommen.

### **§5**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 durch: Die Anbringung des Vor-  
schriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO mit der Zusatztafel  
gemäß § 54 Absatz 5 lit. h StVO.

### **§5**

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen in  
Kraft.

ge: Lageplan des Bauamtes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See



*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass Fahrzeuge von Paketdiensten über das Wochenende den Parkplatz benützen und es bei diversen Begräbnisfeierlichkeiten und kirchlichen Veranstaltungen zu Problemen wegen unzureichender freier Parkplätze kommt.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass es eine ähnliche Situation auch beim Volkshaus in Fürnitz gibt.

Der V o r s i t z e n d e fordert GR. Christian O S C H O U N I G auf, einen entsprechenden selbständigen Antrag im Gemeinderat einzubringen.

GR. Ing. Helmut H e r n l e r fragt, ob es ähnlich gelagerte Fälle auch in anderen Ortschaften der Gemeinde gibt.

Der V o r s i t z e n d e führt dazu aus, dass es auch im Bereich des Ortszentrums Faak am See im "Bachweg" Dauerparker gibt. Das gleiche gilt für den Parkplatz bei der E-Tankstelle in der "Dietrichsteinerstraße". Ansprechperson für ähnliche Anliegen bzw. Anträge ist der zuständige Baureferent VM. Ing. Alexander L I N D E R.

VM. Christian P u s c h a n fragt, ob die Gemeinde auch den Auftrag erhält, die Kurzparkzonen zu kontrollieren, was vom V o r s i t z e n d e n mit "Ja" beantwortet wird.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erlassung einer Verordnung "Kurzparkzone" im Ortsgebiet Fürnitz, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

*Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:*

*b) 5\_2021;*

*c) 7\_2020:*

---

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass

zu b) -

Mit Antrag vom 29. April 2021 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1055, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von ca. 4.100 m<sup>2</sup> gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Industriegebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über die öffentliche Wegparz. 1199/1, KG 75413 Fürnitz, gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 11.05.2021 bis 08.06.2021 und sind während dieser Zeit keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1055, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 4.100 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

Zu c) -

Mit Antrag vom 02.03.2020, ha. eingelangt am 27.05.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.963 m<sup>2</sup> gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen. Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1114/2 KG 75426 Latschach - "Dorfstraße" - gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.06. bis 24.07.2020 und ist während dieser Zeit eine negative Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion eingelangt.

*Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat e i n s t i m m i g vor, die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 2.963 m<sup>2</sup>, nach Vorlage der positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Villach zu beraten und zu beschließen.*

Die geforderte positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Villach konnte vom Grundstückseigentümer bis zum heutigen Tag nicht beigebracht werden. Aus diesem Grunde wäre der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 2.963 m<sup>2</sup>, seitens des Gemeinderates abzulehnen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 2.963 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und aufgrund der fehlenden positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Villach, abzuweisen.***

## Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

### Abschluss einer Vereinbarung betreffend "Breitbandinitiative in Villach-Umland - Phase 2/Planung":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass es sich bei der Phase II-Planung um eine vertiefende Weiterentwicklung des vorliegenden Breitband-Masterplanes (Grobplanung) handelt. Das Vorliegen des Breitband-Masterplanes ist eine Voraussetzung.

Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Ausbauschritte, und andererseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb.

Mit der Phase II Planung sind die Planungsschritte weitestgehend abgeschlossen, und das Ergebnis auch bei erst später erfolgender baulichen Umsetzung übernehmbar und verwendbar. Lediglich letzte Planungsschritte, welche einer zeitlichen Aktualität unterliegen (z.B. Trassenbegehungen), sind nicht mitumfasst und damit bereits Teil der baulichen Umsetzung.

Als Basis für die Vorvermarktung und den späteren Betrieb ist vorgegeben, dass eine einheitliche Anschlussgebühr i. H. v. € 300,00 (zzgl. MwSt.) beim Endkunden anfällt. Zumindest ein Endkundenprodukt muss unter € 40,00 (zzgl. MwSt.) angeboten werden. Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen; das Material für die Leitungen wird beigestellt. Möchten sich Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Vorvermarktung) anschließen, so beträgt die Anschlussgebühr € 600,00 (zzgl. MwSt.).

Inhaltlich gestaltet sich die Phase II Planung in zwei Schleifen:

**Schleife I:** Aktualisieren der GWR Daten der Gemeinde (falls nicht schon im Rahmen der Erstellung des Breitband Masterplans geschehen)  
Vertiefung der Grobplanung, Trassenoptimierung  
Evaluierung und Optimierung Backbone- und Backhulanbindung  
Optimierung PoP Standort, Hauptleitung und Feeder  
Clusterung des Gemeindegebietes in Ausbauzonen (Cluster)  
Kalkulation des Ausbaus auf Basis Gesamtkosten, Kosten pro Cluster, Kosten pro Gebäude, Kosten pro Nutzungseinheit  
Ermittlung der Ausbaurkosten der BIK Trassen  
Ermittlung der Ausbaurkosten der Investor Trassen  
Ermittlung der marktkonformen Flächendeckung (erreichte Nutzungseinheiten)

Das Ergebnis der Schleife I wird gemeinsam mit dem Planer der Gemeinde präsentiert. Im Anschluss an diese Präsentation erfolgt die gemeinsame Feinabstimmung des Planungsgebiets.

**Schleife II:** Einarbeitung der gemeinsam erarbeiteten Abstimmungsergebnisse  
Übermittlung der Endpräsentation der Phase II Planung

Als Auftraggeber und Gesamtkoordinator der Phase II Planung tritt die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH gegenüber den ausführenden Planern und der Gemeinde auf. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag.

#### **Vorausgesetzte Verpflichtungen Gemeinde:**

- Zustimmung der Gemeinde zum Konzept, den Inhalten und dem Vorgehen.
- Pauschale Kostenbeteiligung i. H. v. € 5.000,00 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer
- Berichtigung GWR Daten der Statistik Austria
- Klares Rollenverständnis für die Vorvermarktung (Unterstützung bei der Einholung von Vorverträgen von Endkunden in Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber (Take Rate))
- Aktive Kommunikation zur BIK und Planer über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale

Anmerkung: Die Phase 2 (brutto € 6.000,00/Gde.) soll als Stadt-Umland-Projekt in LEADER eingereicht werden, dies impliziert keine Kosten für die Gemeinde - Förderung aus LEADER und Eigenmittel aus dem jährlichen LEADER-Beitrag.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass das Gebiet Ledenitzen bezüglich der Internetversorgung bzw. Internetanbindung unterversorgt ist und daher eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden soll.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vereinbarung betreffend "Breitbandinitiative in Villach-Umland-Phase 2/Planung", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Änderung Straßenbauprojekte 2020:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass seitens des Bauamtes für die Jahre 2020 und 2021 in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Baureferenten die Straßenzüge lt. Tabelle 1 zur Herstellung vorgeschlagen wurden. Die Kosten der einzelnen Straßenzüge lt. Angebot des Billigstbieters sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen. Durch das Bauamt ergeht der Vorschlag, die Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte (eingereicht wird das Gesamtprojekt) in der Größenordnung von € 1 Mio. zu beraten und beschließen.

Die Finanzierung erfolgt zu 50 % über Bundesfördermittel, die restlichen 50 % werden über einen Regionalfond finanziert. Die Laufzeit dieser Finanzierung beträgt acht Jahre, die Rückzahlung des Darlehns erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

Die entsprechenden Förderanträge an Bund und Land wurden bereits eingebracht.

Parallel wurde die Förderung des Kommunalen Tiefbauprogramms (KTP) hinsichtlich der katastrophengeschädigten Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte eingebracht.

Tabelle 1

	Straßenname	KG	Kosten [€]	Beschreibung
1	Sonnenweg	Ferlach 75305	37.865,38	Neubau Tragdeckschicht
2	Warmbaderstraße T1	Gödersdorf 75414	8.039,40	Generalsanierung
3	Warmbaderstraße T2	Mallestig 75428	62.913,32	Generalsanierung
4	Hubertusweg	Mallestig 75428	41.802,82	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung
5	Kulturhausstraße	Latschach 75426	34.331,10	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung
6	Mittagskogelweg + Kapellenweg	Ferlach 75305	150.000,00	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung
7	Kumweg	Ferlach 75305	89.587,82	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung + straßenparalleler Gerinneverbau
8	Weinbergweg	Latschach 75426	107.968,50	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung + Entwässerungsrippen
9	Parkweg	Latschach 75426	119.331,05	Generalsanierung + Oberflächenentwässerung
10	Weinbergweg + Flurweg	Latschach 75426	14.143,00	Dünnschichtdecke
11	Kirchenweg	Faak 75410	122.299,52	Generalsanierung
12	Brücke Outschena	Greuth 75416	25.165,31	Generalsanierung
13	Fliederweg DDK	Faak 75410	13.549,87	Generalsanierung
14	Zyklamenweg	Ferlach 75305	3.013,77	Straßensanierung Recyclingmaterial
15	Lindenweg	Ferlach 75305	3.256,05	öffentliche Beleuchtung
16	Dorfweg Oberaichwald	Latschach 75426	1.290,16	Straßensanierung prov. Recyclingmaterial
17	Rainfeldweg Anteil Wasser Bereich Stichstraße	St.Stefan 75443	32.691,56	Anteil Wasser Rainfeldweg
18	Div. Straßenprojekte (Brücken, Brückensanierungen, kleinräumige Straßensanierungen, Kostenteile Förderung ländliches Wegenetz, Voruntersuchungen Statik, Hydrologie, Geologie, Vermessungen, ...)		132.751,37	
			<u>1.000.000,00</u>	

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass er bereits im Jahre 2015 einen selbständigen Antrag auf Sanierung der "St. Job-Straße" im Gemeinderat eingebracht hat. Es wurde ihm vom Bürgermeister versprochen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten beim Umspannwerk in St. Job-Sigmontitsch die Sanierung erfolgen wird. Er ersucht den Vorsitzenden, dieses Versprechen einzuhalten.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass er sein Versprechen einhalten wird und die "St. Job-Straße" in nächster Zeit ebenfalls saniert werden wird. Es steht auch eine Übernahme der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk durch die Gemeinde zur Diskussion. Es wäre ein Paradoxon, die Straße rückbauen zu lassen. Es wird diesbezüglich Verhandlungen mit der KELAG geben.

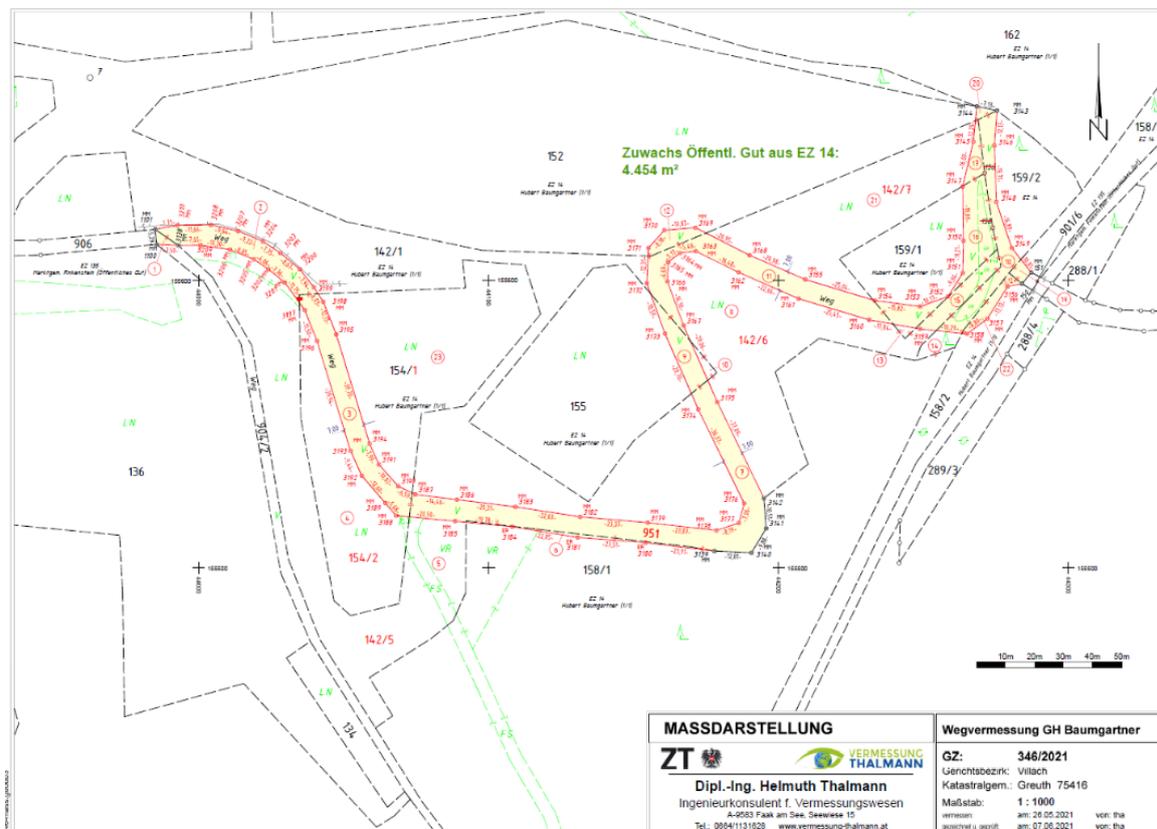
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Straßenbauprojekte 2020, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Vbgm.<sup>in</sup> Michaela **BAUMGARTNER** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 18) befähigen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Übernahme von Teilflächen der Parz. 142/1, 152, 154, 155 und 159/1, alle KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Antrag vom 07.06.2021 durch den Eigentümer ein Antrag auf Übernahme von Teilflächen der Parz. 142/1, 152, 154, 155, 159/1, 159/2, 158/2 und 158/3, alle KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gestellt wurde.





Die Übernahme der privaten Parzellen soll lt. Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Helmuth **THALMANN**, Faak am See, vom 14.06.2021, GZ.: 346/2021, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

- Trennstück 1: aus Parz. 904/2, KG 75416 Greuth, 20 m<sup>2</sup> - verbleibt im öffentl. Gut  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 2: 391 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 3: 599 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 6: 47 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 7: 1.230 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 9: 186 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 11: 682 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 12: 89 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 15: 191 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 16: 434 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth

- Trennstück 17: 78 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 18: 392 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 19: 32 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 20: 18 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth
- Trennstück 22: 85 m<sup>2</sup>  
Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)  
Parz. neu 951, KG 75416 Greuth

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass bei einer so komplexen Materie, wie im gegenständlichen Fall, es unbedingt einer Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten bedürfe. Mit den Bauarbeiten wurde bereits vor Beginn der Beschlussfassung durch den Gemeinderat begonnen und wäre dies keine korrekte Vorgehensweise.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass eine Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten nicht erforderlich ist, da nur ein vorberatendes Gremium vor Beschlussfassung im Gemeinderat zwingend erforderlich ist und daher auch die Beratung im Gemeindevorstand ausgereicht hat.

GR. Sandro P u t z l kritisiert ebenfalls, dass keine Vorberatung im Bauausschuss erfolgt ist. Dies wäre einfach die transparentere und saubere Vorgehensweise gewesen. Dadurch hätte man einen gewissen negativen Beigeschmack vermeiden können.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass es seiner Meinung nach keinen negativen Beigeschmack gibt. Die Straße wurde seit über 60 Jahren öffentlich genutzt und verläuft in der Natur anders als in der Mappe eingetragen. Seine Vorgänger als Bürgermeister haben es verabsäumt, den richtigen Rechtsstatus herbeizuführen.

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte S c h m a u s fragt, welcher Vorteil sich aus der Übernahme der angeführten Teilflächen in das öffentlichen Gut für die Gemeinde ergibt.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass sich die Gemeinde 50 % der Wiederherstellungskosten für die Straße erspart. Die Gemeinde ist jedenfalls gesetzlich dazu verpflichtet, die Straße zu erhalten und auch zu sanieren. Bei Nichtherstellung des rechtmäßigen Zustandes wäre eine Abrechnung über den Katastrophenfond nicht möglich. Wenn die Gemeinde nicht rechtzeitig tätig werden würde, müsste sie zu 100 % die Kosten für die Sanierung der Straßenschäden selbst tragen. Dies kann nicht im Sinne des Steuerzahlers sein. Beim allfälligen Rechtsstreit ist er sich 100 % sicher, dass die Gemeinde die Straße ohnedies übernehmen müsste.

GR. Sandro P u t z l stellt nochmals fest, dass die Übernahme der Teilabschnitte durchaus im öffentlichen Interesse ist, allerdings wäre durch eine Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten auch eine entsprechende Transparenz gegeben gewesen.

Der **Vorsitzende** stellt dazu fest, dass die Gemeinde rechtlich dazu verpflichtet ist, die Straße zu erhalten. Die Gemeinde bekommt vom privaten Eigentümer über 4.000 m<sup>2</sup> geschenkt, damit eine Übertragung ins öffentliche Gut möglich ist.

GR. Harald **Deutschmann** fragt den Baureferenten bezüglich der Besitzverhältnisse des oberen Teiles der Straße und des dort befindlichen Parkplatzes. Im Konkreten geht es darum, ob dieser Bereich sich bereits im Gemeindebesitz befindet. Ihn interessieren insbesondere, was mit dem weiteren Straßenabschnitt bis zum Objekt **TRUPPE** vlg. Zwanzger passiert und was mit den Parkplätzen im Bereich des Baumgartnerhofes passiert bzw. passieren soll. Normalerweise ist es so, dass Privateigentümer von Straßen die Straßen so herzustellen haben, dass im Falle einer Übernahme ins öffentliche Gut für die Gemeinde keine Kosten mehr anfallen.

Der **Vorsitzende** stellt dazu fest, dass ein haushoher Unterschied im Vergleich zu anderen Privatstraßen vorliegt, da es sich hier um eine Straße handelt, die seit über 60 Jahre Öffentlichkeitscharakter hat und von der Gemeinde schon fünf bis sechs Mal saniert wurde. Der Parkplatz im oberen Bereich befindet sich im Privateigentum. Durch die Übertragung ins öffentliche Gut sollen rechtlich ordentliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es ist jedenfalls seiner Meinung nach Aufgabe der Gemeinde, die Fehler der Vergangenheit endlich zu reparieren und die Straße zur Gänze in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die Gemeinde ist im Übrigen gesetzlich zur Straßenerhaltung verpflichtet, da es sich um eine Straße mit Öffentlichkeitscharakter handelt.

***Der Gemeinderat beschließt mit 24 : 2 Stimmen (GR. Christian OSCHOUNIG und GR. Harald DEUTSCHMANN) den vorliegenden Antrag auf unentgeltliche und lastenfreie Übernahme der Trennstücke lt. zugrundeliegenden Plänen und Übersichtstabelle gem. § 15 LiegTeilG in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der damit verbundenen Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) sowie Förderung der Horte für das Schuljahr 2021/22:

GR. Karl **Millonig** berichtet, dass

I) -

die "schulische Tagesbetreuung" eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform (GTS) für schulpflichtige Kinder gem. § 1 a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, idgF, ist und in den Volksschulen Ledentzen, Finkenstein, Fürnitz und ab kommenden Schuljahr auch in der Volksschule Latschach angeboten wird. Ab dem Schuljahr 2021/22 werden in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See nach jetzigem Stand insgesamt **187 Kinder** in **sieben GTS-Gruppen** und **drei Hortgruppen** betreut.

Zur Erfüllung der Aufgaben, Vorfinanzierung der errechneten Verwaltungs-, Betriebs- und Personalkosten sowie zur Gewährleistung leistbarer Tarife für die Eltern wurde von der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" mit Schreiben vom 21.05.2021 um finanzielle Unterstützung/Vorfinanzierung der GTS für das Schuljahr 2021/22 angesucht.

Das Ansuchen basiert auf den derzeitigen Vorgaben der Mindestkinderanzahl und den Förderrichtlinien für Zweckzuschüsse (Förderungen) des Bundes und des Landes Kärnten. Die Fördergelder von Bund und Land für die schulische Tagesbetreuung werden der Gemeinde erst im Nachhinein überwiesen.

**Berechnung der Teilzahlungen für die GTS für das Schuljahr 2021/22**

	<u>GTS Lede</u>	<u>GTS Fink</u>	<u>GTS Für</u>	<u>GTS Lat neu</u>	
Betreuungs- und Personalkosten	56.970,32	55.074,61	54.836,16	23.406,89	<b>190.287,98</b>
zuzgl. Verwaltung, Management und Betriebskosten	14.800,00	14.800,00	14.800,00	7.400,00	<b>51.800,00</b>
	71.770,32	69.874,61	69.636,16	30.806,89	<b>242.087,98</b>
abzgl. voraussichtl. Einnahmen Elternbeiträge	10.970,32	10.974,61	11.036,16	5.506,89	<b>38.497,98</b>
<b>Restkosten für 2021/22</b>	60.800,00	58.900,00	58.600,00	25.300,00	<b>203.590,00</b>
davon <b>40% 1.Akontozahlung</b> an Kleeblatt im <b>Sept 2021</b>	24.320,00	23.560,00	23.440,00	10.120,00	<b>81.440,00</b>
davon 60% 2.Akontozahlung an Kleeblatt im Feb 2022	36.480,00	35.340,00	35.160,00	15.180,00	122.160,00

II) -

Um die Hortbetreuung in unserer Gemeinde auch weiterhin mit leistbaren Tarifen betreiben und gewährleisten zu können, wurde um Förderung für die drei Hortstandorte (Volksschulen Gödersdorf und Latschach sowie Mittelschule Finkenstein) angesucht.

Die jährliche einmalige Förderung der Horte beträgt bis dato € 8.000,00/ Standort = € 24.000,00 und wurde seit einigen Jahren nicht erhöht. Nachdem in den letzten Jahren aber alle Ausgaben inflationsbedingt gestiegen sind, kann - trotz Erhöhung der Elterntarife - nicht mehr kostendeckend gearbeitet werden.

Um eine massive Erhöhung der Betreuungstarife zu vermeiden, wurde um Erhöhung der einmaligen Hortförderung angesucht und gebeten, zumindest die jährliche Inflationsrate zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen, die jährliche Hortförderung um € 250,00/Hortgruppe zu erhöhen und im 1. NTV zu berücksichtigen. Das sind in Summe € 24.750,00. Im Budget 2021 wurde eine neue GTS-Gruppe in der VS-Latschach nicht berücksichtigt!

**Budget 2021** **€ 200.000,00**

abzgl. 2. Teilzahlung an "Kleeblatt" für das Schuljahr 20/21 (Feber 2021) - € 112.380,00

abzgl. Vorfinanzierung Sommerbetreuung 2020/21 - € 7.533,00

---

dz. verfügbare Mittel **€ 80.087,00**

**Benötigte finanzielle Mittel im Sept. 2021**

1. Akontozahlung an „Kleeblatt“ für GTS 2021/22 € 81.440,00

+ einmalige Förderung der Horte € 24.750,00

---

Summe **€ 106.190,00**

Bedeckung: 1. NTV 2021 **€ 26.000,00**

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) für das Schuljahr 2021/22 sowie die Förderung der Horte in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Bericht-erstatte vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.*

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Finanzierung des Ankaufes eines Schulcontainers mit dazugehöriger Infrastruktur und Ausstattung bei der VS-Latschach zum Zwecke der schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass es in der VS-Latschach ab dem Schuljahr 2021/22 eine große Nachfrage für die Nachmittagsbetreuung gibt. Der dort angesiedelte Hort ist schon im heurigen Schuljahr an seine Kapazitäten gestoßen. Ein Kind wird 3 x wöchentlich mit dem Schulbus in den Hort nach Gödersdorf transportiert.

Dem Wunsch der Direktorin und der Eltern, eine zweite Hortgruppe in der VS-Latschach zu eröffnen, wurde seitens der Abt. 6 des AKLR und der Bildungsdirektion nicht stattgegeben. Die Eltern wurden über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt und haben sich letztendlich **17** Kinder für die schulische Tagesbetreuung (GTS) angemeldet. Da die räumlichen Kapazitäten in der VS-Latschach aber an ihre Grenzen stoßen und keine "*freien Räumlichkeiten*" für die Nachmittagsbetreuung zur Verfügung stehen, ist der Ankauf eines Schulcontainers geplant. Einerseits um den Anforderungen für den Freizeitteil einer schulischen Tagesbetreuung gerecht zu werden (Ausstattung und Einrichtung) und andererseits, um die Bundeszweckzuschüsse für Maßnahmen im Infrastrukturbereich ganztägig geführter Schulen, heuer noch in vollem Umfang (€ 55.000,00) ausschöpfen zu können. Die Situierung des Schulcontainers wird derzeit vom Bauamtsleiter geprüft.

**Kostenschätzung:**

Schulcontainer (Vierfachcontainer ca. 60 m <sup>2</sup> ) lt. Angebot (ohne Klimatisierung)	€ 33.000,00
Planerstellung	€ 2.000,00
Errichtung Fundamente	
Überdachung und Schalung	
Schaffung Infrastruktur (Wasseranschluss)	
GTS Ausstattung und Einrichtung (Tische, Stühle, Sofa, Kästen, etc.)	

---

**Geschätzte Ausgaben** **€ 70.000,00**

Die Eröffnung einer "*neuen*" GTS-Gruppe in der VS-Latschach und die Schaffung der notwendigen räumlichen Infrastruktur war für das Budget 2021 nicht vorhersehbar und sind die dafür notwendigen finanziellen Mittel im 1. NTV zu berücksichtigen.

Bedeckung: 1. NTV 2021 **€ 70.000,00**

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf eines "Schulcontainers" mit dazugehöriger Infrastruktur und Ausstattung für die VS-Latschach sowie die Finanzierung zum Zwecke der schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.*

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Aufstockung der Stunden für die bestehende "Pflegeassistenz" in der VS-Fürnitz ab dem Schuljahr 2021/22:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass in den Volksschulen Latschach und Fürnitz seit Jahren Kinder, die ständig pflegerisch-helfende Unterstützung in der Schule benötigen, von einer

"Pflegeassistentz" betreut werden. Die Betreuung wird über den Assistenzpool des AVS Kärnten organisiert.

Frau Dir. Rasinger (VS-Fürnitz) hat um Aufstockung der Stunden für die "Pflegeassistentz" von bisher **15** auf insgesamt **32 Std.** angesucht.

Der Schüler [REDACTED], Fürnitz, wird seit zwei Jahren "pflegerisch" betreut. Mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 wird auch der Schulanfänger [REDACTED], Neumüllnern, die VS in Fürnitz besuchen und ist auch 3 x pro Woche mit je vier Std. für die schulische Tagesbetreuung (GTS) am Nachmittag angemeldet.

Die voraussichtlichen Personalkosten für die Pflegeassistentz 2021/22 erhöhen sich lt. Kostenvoranschlag des AVS Kärnten gegenüber dem Schuljahr 2020/21 um ca. € 25.000,00 netto.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass es eine Diskussion im Kärntner Gemeindebund gab, da die Personalkosten vom Land auf die Gemeinden abgewälzt werden. Wie auch in anderen Bundesländern müsse der Bund oder das Land die Lehrer zur Verfügung stellen und auch die Personalkosten dafür aufbringen. Bis auf die Reinigungskräfte ist die Gemeinde im Normalfall nicht für die Personalkosten zuständig. Es ist in Kärnten aber so, dass dies gesetzlich so geregelt ist und die Gemeinde die Kosten übernehmen muss. Es wurde bereits ein Änderungsantrag bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen seitens des Kärntner Gemeindebundes beim Kärntner Landtag eingebracht.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufstockung der bestehenden Pflegeassistentz in der VS-Fürnitz, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergabe:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 1/1/5, im Ausmaß von 39,80 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Finkenstein, St. Stefaner-Weg 2, zu vergeben.*
- 2.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5a/12, im Ausmaß von 79,20 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 7a/4, zu vergeben.*
- 3.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 16/3/12, im Ausmaß von 96,40 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Gartenweg 6, zu vergeben.*
- 4.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 12/2/08, im Ausmaß von 51,64 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Dorfstraße 29, zu vergeben.*

5.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/1/04, im Ausmaß von 86,53 m<sup>2</sup>.

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.*

6.) Nachbesetzung der Garage Nr. 07 beim Wohngebäude Fürnitz, Rosentalstraße 43.

*Es wird vorgeschlagen, diese Garage an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 43/02, zu vergeben.*

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe der Garage, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass drei Selbständige Anträge vorliegen wie folgt:

#### I.

**Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates Mariano MIKL und Moritz KLEINWÄCHTER -**

**Betr.: Eindämmung Zweitwohnsitzbau;**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge beschließen, dass die Kärntner Landesregierung aufgefordert wird, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, die den Gemeinden die rechtlichen Rahmenbedingungen geben, um den immer stärker werdenden Zweitwohnsitzbau einzudämmen.

**Begründung:**

Durch die Coronakrise verstärkt, hat sich in den letzten Jahren ein wahrer Boom um Zweitwohnsitze in unserer Gemeinde entwickelt! Um den sogenannten kalten Betten und der Bodenversiegelung in unserer Gemeinde Einhalt zu bieten, ist eine Gesetzesänderung bezüglich Bau- und Raumordnung unabdingbar.

*Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Ausschuss für Bauangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.*

#### II.

**Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates Mag.<sup>a</sup> Brigitte SCHMAUS -**

**Betr.: Beitritt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zum Bodenbündnis Österreich und Nutzung des dort angebotenen Informationspools, der Fortbildungsmöglichkeiten und des zur Verfügung gestellten Lehrmaterials für Schulen;**

Das Bodenbündnis ist ein Zusammenschluss europäischer Städte, Kreise und Gemeinden, die sich die Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Böden zum Ziel gesetzt haben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder € 70,00 je angefangene 10.000 Einwohnerinnen.

**Begründung:**

Österreich sowie Kärnten verlieren Böden in besorgniserregendem Ausmaß. Fast ¼ der Fläche Kärntens ist schon verbaut und davon sind fast 40 % versiegelt. Pro Tag gehen in Kärnten aktuell ca. ein Hektar Boden verloren, im Schnitt der Jahre 2009-2019 waren es 2,3 ha/Tag. Wird in diesem Ausmaß weiter gebaut, sind in rd. 150 Jahren alle Äcker Kärntens verbaut. In Finkenstein ist die Situation noch prekärer. Hier sollen nach dem neuen OEK allein in den nächsten 10 Jahren 10 % aller Agrarflächen zur Verbauung frei gegeben werden.

Mit Bodenverbrauch und Bodenversiegelung gehen Biodiversitätsverlust, Verlust der Ernährungssicherheit, aber auch die Verschärfung der Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel (Böden sind der wichtigste Kohlenstoffspeicher an Land) einher.

Es ist Gebot der Stunde, jeden weiteren Bodenverbrauch und die Bodenversiegelung zu minimieren, um all dem Gesagten entgegenzuwirken. Gerade Finkenstein muss höchstens, nicht zuletzt auch touristisches Interesse, am Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Böden, an der sparsamen Verwendung von Boden für öffentliche Flächen und deren ansprechenden Gestaltung (z.K. Parkplätzen am Faaker See) haben. Dazu kommt noch der zwingend notwendige Erhalt von freien Flächen für die Versickerung von Oberflächenwässern - das haben die jüngsten Probleme am Karawankenfuß hinlänglich bewiesen.

Finkenstein kann - und sollte - dazu beitragen, den Bodenverbrauch zu reduzieren.

Das Bodenbündnis in Österreich bietet - gegen geringes Entgelt - einen Infopool, Fortbildungen für den GR, Lehrgänge für (Gemeinde)Mitarbeiter (Bodenschutzbeauftragte) und sehr ansprechendes Lehr- und Anschauungsmaterial für die Schulen an, welches wir effizient im Sinne der Sache nutzen sollten.

Weitere Hinweise unter: <https://bodenbuendnis.or.at/>

*Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorbera-  
tung zugewiesen.*

### III.

#### **Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates**

**Mag.<sup>a</sup> Brigitte SCHMAUS -**

**Betr.: Verordnung und Anbringung der Zusatztafel "ausgenommen Radverkehr"**



***bei der Tafel "allgemeines Fahrverbot" am "Aichwaldseeweg" nach dem Strandbad***

#### **Begründung:**

Auf dem "Aichwaldseeweg" gilt ab Höhe Strandbad Aichwaldsee bis zum Ende der Sackgasse bei Obj. Nr. 16 ein allgemeines Fahrverbot mit dem Zusatz "ausgenommen Anrainerverkehr". Dies ist durchaus im Sinne der Anrainer, da sich im Abschnitt nach dem Bad nur mehr zwei ganzjährig bewohnte Liegenschaften und drei Wochenendhäuser befinden.

Gleichzeitig ist der "Aichwaldseeweg" eine beliebte Rad- und Wanderroute, die sowohl von Einheimischen als auch TouristInnen in beiden Richtungen ("Aichwaldseeweg" und Verlängerung Richtung Fuchsfährte sowie "Aichwaldseeweg" Richtung Latschach) besonders in den Sommermonaten stark mit Fahrrädern frequentiert wird.

In der derzeitigen rechtlichen Situation begehen RadfahrerInnen, die diesen Abschnitt des "Aichwaldseeweges" benutzen, streng genommen eine Verwaltungsübertretung.

Wir stellen daher den Antrag auf Anbringung eines Zusatzschildes "ausgenommen Radverkehr", um einerseits diese rechtliche Grauzone des quasi "illegalen" Befahrens zu beseitigen und andererseits um deutlich zu machen, dass der Fremdenverkehrsgemeinde Finkenstein am Faaker See die praktische Umsetzung ihres Bekenntnisses zu nachhaltigem Tourismus und die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Alternative wirklich wichtig ist.

Da der gegenständliche Bereich vom TVB als Verbindungsweg (Connect) von zwei Fahrradtrails ausgestaltet wurde, es Vereinbarungen mit allen GrundstückseigentümerInnen gibt und auf dieser Basis ein Versicherungsschutz besteht, gibt es keinerlei Grund mehr für diese gesetzliche Einschränkung.

*Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorbera-  
tung zugewiesen.*

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:56 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Karl **MIKL**

Gemeinderatsmitglied:

Ing. Helmut **HERNLER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**